

Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug

Zug, 28. November 2008

29. Band Nr. 212

Verordnung zur Verordnung betreffend Übergangsrecht zum Bundesgesetz über die Familienzulagen

vom 25. November 2008

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf Art. 26 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen vom 24. März 2006¹⁾ sowie in Vollziehung von § 23 der Verordnung betreffend Übergangsrecht zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 4. November 2008 (VO FamZG)²⁾,

beschliesst:

§ 1

Revision der Familienausgleichskassen (§ 9 Abs. 2 VO FamZG)

¹⁾ Die Vorschriften der AHV-Gesetzgebung für die Revision der AHV-Ausgleichskassen gelten sinngemäss.

²⁾ Die Revisionsstellen haben in ihrem Bericht zudem folgende Angaben zu bestätigen:

- a) notwendige Angaben betreffend den Lastenausgleich (§§ 15 – 17 VO FamZG);
- b) Höhe der Verwaltungskosten und deren Angemessenheit (§ 14 Abs. 2 VO FamZG).

¹⁾ SR 836.2

²⁾ GS 29, 951

844.412

³ Die Berichte der Revisionsstellen sind der Familienausgleichskasse Zug spätestens bis am 30. Juni des Folgejahres einzureichen.

§ 2

Beitragssatz für Arbeitnehmende

Der Beitragssatz der Familienausgleichskasse Zug für die Finanzierung der Familienzulagen für Arbeitnehmende beträgt 1.4 Prozent der AHV-pflichtigen Lohnsumme (§ 11 Abs. 3 VO FamZG).

§ 3

Nichterwerbstätige

¹ Die Familienausgleichskasse Zug stellt Ende Jahr die für Nichterwerbstätige ausbezahlten Familienzulagen dem Kanton in Rechnung.

² Sie kann Vorschusszahlungen beantragen.

³ Die Vergütung der Kosten für die Durchführung der Familienzulagen für Nichterwerbstätige wird auf 3 Prozent der pro Jahr ausbezahlten Zulagen festgelegt.

§ 4

Lastenausgleich

¹ Die durch die Familienausgleichskassen gemäss § 17 Abs. 2 VO FamZG gemeldeten Zahlen sind für den Lastenausgleich verbindlich. Allfällige durch die Revisionsstellen bestätigte Korrekturen werden in der Abrechnung des Folgejahres berücksichtigt.

² Die Familienausgleichskasse Zug erstellt jährlich eine Abrechnung aufgrund der gemeldeten Daten und nimmt die Ausgleichszahlungen vor.

§ 5

Information

¹ Die Familienausgleichskasse Zug sorgt für eine angemessene Information der Anspruchsberechtigten.

² Sie sorgt ebenfalls für eine angemessene Information der anderen im Kanton tätigen Familienausgleichskassen.

§ 6

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Kinderzulagen vom 28. März 1983¹⁾ wird aufgehoben.

¹⁾ GS 22, 381 (BGS 844.411)

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Zug, 25. November 2008

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann

Joachim Eder

Der Landschreiber

Tino Jorio

